



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 30.06.2022

Forschungszulage in Hessen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Dank des Forschungszulagengesetzes können seit dem 01.04.2021 Unternehmen in Deutschland eine Forschungszulage beantragen. Diese sieht vor, dass unabhängig von der Größe des Unternehmens, ein Förderanspruch auf bis zu 25 % der personalbezogenen Forschungs- und Entwicklungskosten besteht. Dafür müssen Antragsteller eine Bescheinigung über die Begünstigungsfähigkeit eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage stellen. Diese Bescheinigung bildet dann die Grundlage für die Beantragung der Forschungszulage beim Finanzamt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Forschungszulagen für forschende Unternehmen?

Die Landesregierung bewertet die Forschungszulage für forschende Unternehmen als gutes Mittel zur Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland. Forschung und Entwicklung ist für viele Unternehmen ein wichtiger Baustein zur Steigerung ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Hier kann die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung einen signifikanten und wertvollen Beitrag leisten. In vielen OECD-Staaten ist die steuerliche Forschungsförderung bereits umgesetzt; der Anreizeffekt steuerlicher Fördermaßnahmen ist durch OECD-Studien bestätigt. Aus diesen Gründen erachtet die Landesregierung die erfolgte Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung durch Forschungszulagen als sinnvoll.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Förderung, die alle Tätigkeitsbereiche von Forschung und Entwicklung umfasst. Durch das Forschungszulagengesetz werden alle unter den Begriff Forschung und Entwicklung fallende Tätigkeitsbereiche (Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung) steuerlich gefördert. Das Forschungszulagengesetz ermöglicht einen leichten und praxisnahen Förderzugang, was für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Forschungsunternehmen in Deutschland besonders wichtig ist. Es wendet sich an diejenigen, die das wirtschaftliche Risiko eines Forschungsvorhabens tragen. Dies befürwortet die Landesregierung.

Von der sog. (nicht steuerlichen) Projektförderung haben kleine und mittlere Unternehmen zudem bisher nicht in einem ausreichenden Maße profitiert. Da die Forschungszulage im Gegensatz zu diesen Projektförderungen grundsätzlich unabhängig von der Gewinn- oder Verlustsituation der antragstellenden Unternehmen ist, schließt das Forschungszulagengesetz hier eine Förderlücke. Dies wird von der Landesregierung vor dem Hintergrund der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen als sinnvoll erachtet.

Frage 2. Wie hoch waren die beantragten Forschungszulagen seit der Einführung in Hessen?

a) Wie hoch waren die Auszahlungen der beantragten Forschungszulagen in Hessen?

Die Forschungszulage wird nach § 10 des Forschungszulagengesetzes auf die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Ergibt sich nach der Anrechnung ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen, wird dieser dem Steuerpflichtigen als Einkommen- oder Körperschaftsteuererstattung ausgezahlt. Eine direkte Auszahlung der Forschungszulage erfolgt demnach nicht.

Bis zum 30.06.2022 wurden in Hessen 123 Forschungszulagen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 8.028.471 € festgesetzt.

- Frage 3. Unterstützt die Landesregierung Unternehmen bei der Antragsstellung für Forschungszulagen?
- a) Falls ja, wie?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung unterstützt Unternehmen bei der Antragstellung für Forschungszulagen.

Die Landesregierung hat die Bearbeitung der Anträge auf Forschungszulage in den Finanzämtern zentralisiert. Sondersachbearbeiterinnen und Sondersachbearbeiter, die im Bereich der Forschungszulage besonders geschult sind, bearbeiten die Anträge und stehen den Unternehmerinnen und Unternehmern sowie deren steuerlichen Beraterinnen und Beratern zur Klärung von Rückfragen zur Verfügung. Auf ihrer Internetseite → www.finanzen.hessen.de stellt die Landesregierung umfangreiches Informationsmaterial zur Forschungszulage zur Verfügung.

- Frage 4. Unterstützt die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Bescheinigungsstellen und Finanzämtern?
- a) Falls ja, wie?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und den Finanzämtern.

Für die Finanzämter wurde von der Bescheinigungsstelle Forschungszulage ein Kontaktformular eingerichtet. Über das Kontaktformular können die Bearbeiterinnen und Bearbeiter einen Rückruf des Supportteams der Bescheinigungsstelle anfordern. Das Kontaktformular wurde den Bearbeiterinnen und Bearbeitern in Informationsveranstaltungen durch die Landesregierung bekanntgemacht. Zusätzlich hat das Bundesministerium der Finanzen mit der Bescheinigungsstelle Forschungszulage mehrere Informationsveranstaltungen für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter durchgeführt.

Wiesbaden, 3. August 2022

Michael Boddenberg